



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johann Häusler FREIE WÄHLER**  
vom 26.03.2015

### Notstromversorgung in lebenswichtigen Betrieben

Bei einem längerfristigen Stromausfall in Bayern wären wichtige Teile unserer Infrastruktur unmittelbar betroffen. Die Folgen eines Stromausfalls würden sowohl ökonomische als auch soziale Auswirkungen auf unsere Bevölkerung haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

- 1. Wie oft mussten öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser o.Ä. in den letzten Jahren auf eine Notstromversorgung zurückgreifen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken in den Jahren 2010–2014?**
- 2. In wie viel Prozent der öffentlichen Einrichtungen, abgesehen von Krankenhäusern, kann Notstrom eingespeist werden?**
  - a) Wie viele Tankstellen verfügen über einen solchen Notstromzugang?**
  - b) Wie viele Großbäckereien?**
  - c) Wie viele Wasserver- und entsorger?**
- 3. Gibt es landesweite Programme, die das Umrüsten auf die technischen Gegebenheiten zur Einspeisung von Notstrom bzw. das Aufstellen von Notstromaggregaten in wirtschaftlichen Betrieben unterstützen, bzw. sind solche in näherer Zukunft geplant?**
- 4. Welche Möglichkeiten gibt es, lebenswichtige Betriebe wie oben aufgezählt hinsichtlich Baugenehmigungen oder auch im Bezug auf immissionsrechtliche Genehmigungen zu unterstützen, sodass diese entsprechende Vorkehrungen treffen?**

## Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**  
vom 04.05.2015

Grundsätzlich haben die Betreiber von Stromversorgungsnetzen dafür Sorge zu tragen, dass alle Verbraucher jederzeit Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen können.

Deshalb wird bei der Planung des Energieversorgungssystems durch die Netzbetreiber unter anderem das sogenannte (n–1)-Kriterium angewandt. Das (n–1)-Kriterium in der Systembetriebsplanung besagt, dass auch bei störungsbedingtem Ausfällen oder Abschaltungen eines Betriebsmittels wie Freileitungs-, Kabelstromkreisen und Netztransformatoren bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit gewährleistet ist. Das bedeutet, dass das Netz auch dann noch sicher betrieben werden kann, wenn ein Betriebsmittel des Netzes ausfällt.

Jedoch können nicht alle Eventualitäten abgedeckt werden, sodass Einrichtungen, für die ein ununterbrochener Bedarf an elektrischer Energie besteht, selbst Vorsorgemaßnahmen (z. B. durch Notstromaggregate) zu treffen haben. Jedes Ressort ist in seinem Geschäftsbereich selbst für Vorsorgemaßnahmen zuständig. Nach Abfrage der Ressorts ergibt sich folgendes Bild:

Statistische Daten, wie z. B. über die genaue Anzahl an Notstromaggregaten oder die Fähigkeit privatwirtschaftlicher Unternehmen, Notstrom einzuspeisen, liegen nur teilweise vor und werden im Hinblick auf die Vermeidung von bürokratischem Aufwand auch in Zukunft nicht erfasst werden.

Insofern sind die Fragen für die Staatsregierung nur teilweise beantwortbar:

- 1. Wie oft mussten öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser o.Ä. in den letzten Jahren auf eine Notstromversorgung zurückgreifen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken in den Jahren 2010–2014?**

Eine Datenlage hierzu ist nicht bekannt.
- 2. In wie viel Prozent der öffentlichen Einrichtungen, abgesehen von Krankenhäusern, kann Notstrom eingespeist werden?**
  - a) Wie viele Tankstellen verfügen über einen solchen Notstromzugang?**
  - b) Wie viele Großbäckereien?**
  - c) Wie viele Wasserver- und entsorger?**

Für privatwirtschaftliche Unternehmen wie Tankstellenbetreiber und Großbäckereien liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Auch bei Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen werden Einrichtungen zur Notstromversorgung nicht zentral erfasst, so dass auch hier keine Daten vorliegen.

Anforderungen an die Wasserversorgungsunternehmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, beispielsweise im Falle von Stromausfall, sind in verschiedenen Regelwerken (z. B. DIN 2000) und mehreren Arbeits- und Merkblättern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) enthalten. Dort, wo nicht aufgrund ausreichender Wasserspeicherkapazitäten und der Wasserversorgung in freiem Gefälle auf elektrische Energie benötigte Aggregate, wie z. B. Pumpen, verzichtet werden

kann, sind die Wasserversorgungsunternehmen gehalten, Vorkehrungen für eine Notstromversorgung zu treffen. Dies kann in Abhängigkeit des Einzelfalls unterschiedlich z. B. durch stationäre oder mobile Notstromaggregate oder voneinander unabhängige Versorgungen (zwei Standbeine) ermöglicht werden.

Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage und des Kanalnetzes liegt in der Verantwortung des Betreibers. Grundlage für die Entscheidung zu einer Notstromversorgung ist eine Gefährdungsanalyse, die anlagen-spezifisch die möglichen Folgen eines Stromausfalls analysiert. Fachliche Hinweise enthält hierzu das LfW-Merkblatt 4.4/15 des Landesamtes für Wasserwirtschaft (LfW) vom 30.11.1995.

**3. Gibt es landesweite Programme, die das Umrüsten auf die technischen Gegebenheiten zur Einspeisung von Notstrom bzw. das Aufstellen von Notstromaggregaten in wirtschaftlichen Betrieben unterstützen, bzw. sind solche in näherer Zukunft geplant?**

Eigenständige Programme zur Förderung einer Notstromversorgung existieren derzeit nicht und sind auch nicht geplant.

Für den Bereich der Krankenhäuser werden nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz-KHG) in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) die Investitionskosten der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen sind, gefördert. Zu den Investitionskosten gehört auch die Notstromversorgung. Der vorhandene Notstrom wird für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung benötigt.

Für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gilt: Im Zuge der Förderung von Ersterschließungsmaßnahmen in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs), die zum 31.12.2015 auslaufen, wird regelmäßig die Technik mit gefördert, die für den Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Damit sind auch Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen bei Netzstromausfall umfasst.

Soweit an staatlichen Talsperren Notstromaggregate für den sicheren Betrieb der Wasserspeicher (auch bei Netzausfall bzw. Turbinenabschaltung) erforderlich sind, wurden und werden diese durch die Unterhaltungsmittel für die staatlichen Talsperren (Haushaltsmittel der Wasserwirtschaftsverwaltung) finanziert.

**4. Welche Möglichkeiten gibt es, lebenswichtige Betriebe wie oben aufgezählt hinsichtlich Baugenehmigungen oder auch im Bezug auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu unterstützen, sodass diese entsprechende Vorkehrungen treffen?**

Bauordnungsrechtlich regelmäßig vorgeschrieben ist eine Sicherheitsstromversorgung nur in den sogenannten „Sonderbauverordnungen“ (aufgrund der BayBO erlassene Spezialregelungen für bestimmte Typen von Gebäuden). Im Einzelnen sind das

- die Beherbergungsstättenverordnung (BStättV, erfasst Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten, Sicherheitsstromversorgung nach § 8 Abs. 2),
- die Verkaufsstättenverordnung (Vkv, erfasst Verkaufsstätten mit einer Fläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup>, Sicherheitsstromversorgung nach § 21),
- die Versammlungsstättenverordnung (VStättV, erfasst Versammlungsstätten für mehr als 200 Besucher, Sicherheitsstromversorgung nach § 14 Abs. 1).

Die genannten Vorschriften regeln auch, welche konkreten Anlagen im Gebäude jeweils an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein müssen. Das sind in der Regel die Anlagen, die an anderer Stelle zur Ermöglichung einer sicheren Evakuierung oder zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten vorgeschrieben werden (also etwa Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Sicherheitsbeleuchtungen etc.).

Bei Sonderbauten, für die es keine eigene (bauordnungsrechtliche) Verordnung gibt, kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Baugenehmigung weitergehende Anforderungen stellen (als in der Bayerischen Bauordnung – BayBO – selbst enthalten sind), also z. B. auch eine Sicherheitsstromversorgung verlangen, sofern das im konkreten Einzelfall zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Die Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen, die ggf. in baulichen Anlagen hergestellt oder angeboten werden, ist nicht Gegenstand bauordnungsrechtlicher Regelsetzung. Eine entsprechende Auflage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens – mit dieser Zielrichtung – wäre durch die BayBO nicht gedeckt und daher nicht zulässig.

Nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) können nur für solche Anlagen immissionsschutzrechtliche Vorgaben gemacht werden, die gemäß Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig sind. Tankstellen, Wasserver- und -entsorger unterliegen nicht dem BImSchG.

Verbrennungsmotoranlagen, die als Strom- oder Wärmeerzeuger eingesetzt werden, sind ab einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 MW nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Notstromaggregate sind aber von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen. Auch die TA Luft sieht für Notstromaggregate bei den emissionsbegrenzenden Anforderungen nach Nr. 5.4.1.4 nur Mindestanforderungen vor. Dadurch können Betriebe mit geringerem Aufwand die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Eine darüber hinausgehende Unterstützung hinsichtlich bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sehen wir als nicht erforderlich an.